

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 14

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

30. Juni 2016

Inhalt:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Einbau einer natürlichen Entrauchung in einer geschlossenen Großgarage an die Mayr und Neuhaus KG auf dem Grundstück FINr. 2074/299 der Gemarkung Kaufering

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls Kiesabbau auf den Grundstücken Fl. Nr. 846, Gemarkung Geltendorf, Landkreis Landsberg am Lech

Diebstahl eines Dienstsiegels des Staatl. Schulamtes.

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. BB-325-2016-1

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Einbau einer natürlichen Entrauchung in einer geschlossenen Großgarage an die Mayr und Neuhaus KG auf dem Grundstück FINr. 2074/299 der Gemarkung Kaufering**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **07.06.2016, Az. BB-325-2016-1** folgende Baugenehmigung erteilt:

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

I. Verfügender Teil

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Ziff. 1.1 bis 1.9 (Auflagen und Bedingungen) – hier nicht abgedruckt

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Landsberg am Lech, den 08.06.2016

Eichinger
Landrat

Az.: N-73-2013-8 / 42.6

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
Kiesabbau auf dem Grundstück Fl. Nr. 846, Gemarkung Gel-
tendorf, Landkreis Landsberg am Lech**

Die Firma Greif GmbH hat Antrag auf die Erteilung der Genehmigung für den Abbau der Kiesfläche auf der Fl. Nr. 846, Gemarkung Geltendorf, gestellt.

Über die Erteilung der Genehmigung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- i. V. mit Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Diebstahl eines Dienstsiegels des Staatl. Schulamtes.

Siegelparameter:

1. Siegelart: Farbdrucksiegel
2. Durchmesser: 35 mm
3. Wappen: kleines bayerisches Staatswappen
4. Umschrift: Bayern Staatl. Schulamt im Landkreis Landsberg am Lech
5. Unterscheidungsnummer: 2
6. Zeitpunkt des Diebstahls: 30.04.2016

Das Siegel wird ab o.g. Zeitpunkt für ungültig erklärt

Landsberg am Lech, den 30. Juni 2016

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat